



## Schenkungen zwischen Ehegatten

### Einleitung

Rechtzeitige Vermögensübertragungen in die nächste Generation sind ein Gestaltungsmittel um Schenkungsteuer zu reduzieren und/oder eventuell zur Gänze zu vermeiden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist bei Ehegatten, dass das vorhandene Familienvermögen in etwa gleichmäßig auf die beiden Ehepartner verteilt ist, damit Freibeträge gegenüber den Kindern weitgehendst ausgenutzt werden können.

Vermögenszuwendungen zwischen Ehegatten unterliegen grundsätzlich denselben Regeln wie Zuwendungen zwischen anderen Personen. Ein aus der Ehe ableitbares Sonderrecht für Eheleute gibt es im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht mehr. Jedoch gelten für Ehegattenerwerbe Sondervorschriften, wie beispielsweise großzügige Freibeträge, günstige Steuerklasse und auch sachliche Steuerbefreiungen. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt und für die gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

### Persönliche Freibeträge / Steuerklassen / Steuersätze

Der Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehegatten beträgt derzeit € 500.000. Dieser Freibetrag kann, wie auch bei Schenkungen zwischen anderen Personen, alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden.

Erwerbe zwischen den Ehegatten fallen in die Steuerklasse I, die die niedrigsten Steuersätze enthält. Eingangssteuersatz ist 7 % und erst steuerpflichtige Erwerbe über € 26 Mio. sind mit 30% zu versteuern.

Verlobte oder Lebensgefährte haben diesen Vorteil nicht. Sie fallen in die Steuerklasse III mit einem Eingangssteuersatz von 30 %. Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über € 600.000 beträgt der Steuersatz bereits 50 %.

### Schenkung des Familienwohnheims

Die steuerfreie Übertragung des Familienwohnheims oder eine Geldzuwendung zur Finanzierung des Familienwohnheims zwischen Eheleuten ist an einige Bedingungen geknüpft:

- Das Familienwohnheim ist ein zu eigenen (Eheleute ggf. samt Familie) Wohnzwecken genutztes Haus oder Eigentumswohnung.
- Der Lebensmittelpunkt ist an diesem Familienwohnheim. Zweitwohnungen, Ferien- oder Wochenendhäuser sind nicht befreit.
- Das Familienwohnheim muss in Deutschland sein.
- Die Ehe muss im Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung bestehen.
- Die Schenkung muss zu Lebzeiten der Eheleute erfolgen.

Diese Steuerbefreiung kann mehrmals genutzt werden und ist nicht auf ein Objekt oder einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

### **Schenkung von Hausrat und sonstige Gegenstände**

- Bei der Schenkung von Hausrat hat der andere Ehegatte zusätzlichen einen Freibetrag in Höhe von € 41.000.  
Hausrat ist ein Oberbegriff für eine Vielzahl beweglicher Gegenstände, die der privaten Haushalts- und Lebensführung dienen. Dazu gehört die gesamte Wohnungseinrichtung, wie beispielsweise Möbel, Bilder, Bücher, Elektrogeräte, Geschirr, Sportgeräte, Gartengeräte oder Werkzeuge und auch persönliche Gegenstände wie Wäsche, Kleidung oder Musikinstrumente. Nicht zum Hausrat zählen Fahrzeuge jeglicher Art.
- Bei der Schenkung von sonstigen beweglichen Gegenständen hat der andere Ehegatte zusätzlichen einen Freibetrag in Höhe von € 12.000.  
Hierzu zählen insbesondere Schmuck, Kunstgegenstände (die nicht Hausrat sind) und Freizeitgegenstände wie Rennrad, Motorboot oder Reitpferd.

Diese Freibeträge können jeweils alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden.

### **Zugewinnausgleich**

Durch Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft (bei weiterhin bestehender Ehe) wird Vermögen von einem auf den anderen Ehegatten übertragen. Diese Vermögensübertragung ergibt sich daraus, dass bei ungleichen Vermögensverhältnissen der Ehegatten der während der Ehezeit entstandene Vermögensanfall ausgeglichen wird. Durch eine Beendigung des Zugewinnausgleichs bei weiterhin bestehender Ehe wird auf den „schwächeren“ Ehepartner eine entsprechende Vermögensübertragung vorgenommen.

Diese Vermögensübertragung fällt nicht unter das Schenkungsteuerrecht!!!

Auf diese Weise kann - ohne jegliche Schenkungsteuer - ein Vermögensausgleich gerade bei älteren Ehepartnern durchgeführt werden, damit anschließend beide Ehepartner in etwa gleich hohe Vermögenswerte haben und diese dann unter Ausnutzung der Freibeträge auf die nächste Generation übertragen können.

Ein Zugewinnausgleich kann rechtswirksam nur bei einem Notar vereinbart werden mit der Folge, dass danach die Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung leben. Sofern die Ehepartner dies wünschen, kann wieder der Güterstand der Zugewinngemeinschaft – notariell – hergestellt werden (Güterstandsschaukel).

Auch bei Ehepartnern, die im Güterstand der Gütertrennung leben, kann diese steuerliche Vergünstigung in Anspruch genommen werden: Die Ehegatten vereinbaren rückwirkend auf den Beginn ihrer Ehe den Güterstand der Zugewinngemeinschaft und führen den Zugewinnausgleich dann so wie oben dargestellt durch.

Auf jeden Fall bedarf die Abwicklung dieser Vorschläge sehr eingehender steuerlicher Beratung um hier das Risiko des Gestaltungsmissbrauchs zu vermeiden.